
Tennisturnier am Wochenende

Ein Geschäftspartner des Arbeitgebers von Viktor N. veranstaltet im zeitlich losen Abstand einen Business Tennis Cup, der sich über zwei Wochenenden erstreckt und zu dem verschiedene Unternehmen eingeladen werden. Intention der sportlichen Veranstaltung samt Rahmenprogramm: Networking, Kontakte knüpfen. Die Unternehmensphilosophie seines Arbeitgebers verlangt, auch an Wochenenden für Veranstaltungen zur Verfügung zu stehen. Schon beim Einstellungsgespräch wurde deutlich, dass seine Funktion im Unternehmen mit „gesellschaftlichen Verpflichtungen“ verbunden sei. Daher meldete sich Viktor N. nach Information seines Arbeitgebers, der auch die Anmeldegebühren übernahm, für das Turnier an. Er bekam für solche „Wochenendausflüge“ zwar die Fahrtkosten ersetzt, aber keinerlei sonstige Vergütung.

Erfolg versprechende berufliche Kontakte waren geknüpft, als es am zweiten Turniertag plötzlich „Knack“ machte und das Sprunggelenk von Viktor N. lädiert war – 14 Tage Krankenstand waren die Folge. Viktor N. stellte an seinen gesetzlichen Unfallversicherer einen Antrag auf Leistung. Dieser sah

die Sache aber anders und lehnte mit Bescheid die Anerkennung als Arbeitsunfall ab. Es blieben vier Wochen Zeit sich zu überlegen, ob eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht eingebracht werden sollte oder nicht.

Wie wird das ausgehen?

Tennisspielen in der Freizeit – ein rein persönliches Vergnügen oder zumindest auch Dienst im Interesse des Arbeitgebers? Hat die Art der Veranstaltung Zeichen eines Wettkampfes oder ist es nur Ausgleichssport eines Arbeitnehmers für seine einseitige körperliche, geistige oder nervliche Belastung während des Arbeitsalltages? Wer übernimmt das finanzielle Risiko des Prozesses – Viktor N. oder sein Arbeitgeber?

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Ist Viktor N. Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung und umfasst sein Rechtsschutzversicherungsvertrag den Sozialversicherungs-Rechtsschutz, dann braucht er sich wegen des Kostenrisikos keine Sorgen machen.

Einen ähnlichen Sachverhalt musste der OGH zu GZ 10 ObS 253/98y entscheiden: Der Kläger verlor!

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

